

Militärische Beförderungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **52 (1979)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die heute gültige Regelung behandelt somit zahlreiches Material, dessen Zweckbestimmung nicht eine rein kriegstechnisch-militärische ist, nicht als Kriegsmaterial (akustische, optische und photographische Geräte, Tarnnetze, Fallschirme, Übermittlungsmittel usw.).

7. Gemäss einem Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Februar 1951 bedarf es für Geschäfte mit Kriegsmaterial, das im Ausland hergestellt wird und an andere Staaten geliefert werden soll, ohne dabei schweizerisches Gebiet zu berühren, keiner behördlichen Bewilligung. Das Kriegsmaterialgesetz ist nur anwendbar auf solches Kriegsmaterial, welches das schweizerische Hoheitsgebiet berührt. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes würde Artikel 41 der Bundesverfassung widersprechen.

Nicht vom genannten Gesetz erfasst werden auch Patente, Fabrikationslizenzen usw. Bei diesen handelt es sich um geistiges Eigentum und nicht um Kriegsmaterial im Sinne des Gesetzes. Eine Belieferung ausländischer Abnehmer mit solchen in der Schweiz entwickelten geistig-technischen Unterlagen steht ausserhalb der gesetzlichen Bestimmungen; sie liesse sich praktisch auch nicht überwachen.

8. Verstösse gegen das Kriegsmaterialgesetz werden mit Gefängnis oder Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, in schweren Fällen sogar mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial zwingt in der Praxis den Geschäftsherrn oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretenen, die Tätigkeit der Untergebenen, Beauftragten oder der Vertreter umfassend zu kontrollieren, wobei auch die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung dieser Sorgfaltspflicht strafbar ist. Dabei untersteht auch der erstere Personenkreis denselben Strafbestimmungen, die für die handelnden Täter gelten (Art. 19 Abs. 2 KMG).

Fortsetzung (Schluss) folgt in der folgenden Nummer

Militärische Beförderungen

Gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse wurden die nachgenannten Oberleutnants mit Brevetdatum vom **23. September 1979** zu Hauptleuten der Versorgungstruppen befördert.

Versorgungsoffiziere

Wiederkehr Arnold	4800 Zofingen	Stuber Johann	6343 Rotkreuz
-------------------	---------------	---------------	---------------

Quartiermeister

Clalüna Reto	3073 Gümligen	Lehmann Othmar	3006 Bern
--------------	---------------	----------------	-----------

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourlierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fourlergehilfen, Redaktion und Druckerei gratulieren.